

Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)

vom ...[Version 29 vom 21.09.2007]

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf den Artikel 20 des Registerharmonisierungsgesetzes¹, die Artikel 5 Absätze 2 und 3, 7, [22](#) Absatz 3 und [29](#) Absatz 3 des Geoinformationsgesetzes², sowie die Artikel 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 des Transportgesetzes³

verordnet:

1. Abschnitt: Grundlagen

Art. 1 Zweck

Geografische Namen bezeichnen Örtlichkeiten und sollen im amtlichen Verkehr sowie in allen amtlichen Informationsträgern einheitlich gemäss der vorliegenden Verordnung verwendet werden.

Art. 2 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren, die Zuständigkeit und die Kostentragung für das Erheben, Festsetzen, Nachführen und Verwalten geografischer Namen.

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Geografische Namen*: Namen von Gemeinden, Ortschaften, Strassen, Stationen und von topografischen Objekten;
- b. *Geografische Namen der amtlichen Vermessung*: Namen der topografischen Objekte, die in den Informationsebenen Nomenklatur (Tabellen „Flurnamen“, „Ortsnamen“ und „Geländennamen“), Bodenbedeckung und Einzelobjekte verwendet werden;
- c. *Geografische Namen der Landesvermessung*: Namen der topografischen Objekte gemäss topografischem Landschaftsmodell der Landesvermessung;
- d. *Topografische Objekte*: Gewässer (z.B. Flüsse, Bäche, Seen, Weiher, Was-

SR ...

1 SR 431.02

2 SR ...

3 SR **742.40**

serfälle, Quellen), Gletscher, Siedlungen (z.B. Stadt, Dorf, Quartier, Weiler, Einzelhöfe), Gelände (z.B. Berge und Hügel), Landschaften (z.B. Gebiete, Täler, Alpen, Fluren, Wälder), kulturelle Objekte (z.B. Burgen, Schlösser, Klöster, Kirchen, Kapellen), öffentliche Bauten (z.B. Schulhäuser, Spitäler, Berghütten) sowie besondere Objekte von Verkehrsverbindungen (z.B. Brücken, Pässe, Tunnels, Flugplätze).

- e. *Strassen*: Strassen, Wege, Gassen, Plätze und benannte Gebiete, insbesondere solche, die als Strassenbezeichnungen für Adressen dienen;
- f. *Ortschaften*: Bewohnte geografisch abgrenzbare Siedlungsgebiete mit eigenem Namen und eigener Postleitzahl;
- g. *Gemeinden*: Die in der kantonalen Gesetzgebung als Gemeinde bezeichnete kleinste politische Einheit in der institutionellen Gliederung der Schweiz, welche durch ein Hoheitsgebiet und einen Namen eindeutig bestimmt ist;
- h. *Stationen*: Bahnhöfe, Stationen, Haltestellen sowie Tal-, Berg- und Zwischenstationen aller für die regelmässigen, der Personenbeförderung dienenden Fahrten gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Fahrplanverordnung⁴;

Art. 4 Allgemeine Regeln

¹Geografische Namen sollen einfach schreib- und lesbar sein sowie eine allgemeine Akzeptanz aufweisen.

²Sie werden, soweit möglich und sinnvoll, in Anlehnung an die Schriftsprache formuliert.

³Sie sollen nur aus öffentlichem Interesse geändert werden.

Art. 5 Allgemeine Toponymische Richtlinien

Das Bundesamt für Landestopografie veröffentlicht die Allgemeinen Toponymischen Richtlinien gemäss den Empfehlungen der UN-Sachverständigengruppe für geografische Namen (UNGEGN).

Art. 6 Empfehlungen

¹Das Bundesamt für Landestopografie erlässt Empfehlungen über die Schreibweise:

- a. der Strassennamen und über Gebäudeadressierungen;
- b. der Ortschaftsnamen;
- c. der Gemeindennamen.

²Das Bundesamt für Verkehr erlässt Richtlinien zur Schreibweise der Stationsnamen.

2. Abschnitt: Geografische Namen der Landesvermessung

Art. 7 Aufgabe

Das Bundesamt für Landestopografie:

- a. besorgt das Erheben, Festsetzen, Nachführen und Verwalten der Namen von topografischen Objekten, welche ausschliesslich Gegenstand des Landeskartenwerks sind;
- b. übernimmt für die topografische Landesvermessung und für das Landeskartenwerk eine geeignete Auswahl von geografischen Namen der amtlichen Vermessung;
- c. verwaltet die geografischen Namen der Landesvermessung (topografisches Landschaftsmodell).

Art. 8 Regeln

¹ Das Bundesamt für Landestopografie erlässt Regeln für die geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung. Diese bestehen insbesondere aus den Regelungen für die unterschiedlichen Regionen der Landessprachen.

² Es macht toponymische Forschungsarbeiten und Publikationen sowie weitere Hintergrundinformationen im Bereich der geografischen Namen öffentlich zugänglich.

3. Abschnitt: Geografische Namen der amtlichen Vermessung

Art. 9 Grundsatz

Das Erheben, Festsetzen, Nachführen und Verwalten der geografischen Namen der amtlichen Vermessung ist Aufgabe der amtlichen Vermessung.

Art. 10 Zuständigkeit

Die Kantone bestimmen durch Rechtssatz, wer für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung zuständig ist.

Art. 11 Kantonale Nomenklaturkommission

¹ Der Kanton setzt eine Nomenklaturkommission ein.

² Sie ist Fachstelle des Kantons für Fragen der geografischen Namen der amtlichen Vermessung.

³ Sie überprüft die geografischen Namen der amtlichen Vermessung bei der Ersterfassung, Erneuerung und Nachführung bezüglich der sprachlichen Richtigkeit und der Übereinstimmung mit den Regeln gemäss Artikel 8 und teilt der zuständigen Stelle gemäss Artikel 10 ihren Befund mit Empfehlungen mit.

⁴ Will die zuständige Stelle den Empfehlungen der Nomenklaturkommission nicht folgen, holt sie dazu einen Amtsbericht der Eidgenössischen Vermessungsdirektion ein.

4. Abschnitt: Strassennamen

Art. 12 Grundsätze

¹ Alle Strassen im bewohnten Gebiet werden benannt.

² Die Kantone gewährleisten die umfassende Benennung von Strassen.

³ Die Schreibweise der Strassennamen, die Elemente der geografischen Namen der amtlichen Vermessung übernehmen, wird auf regionaler Ebene harmonisiert.

⁴ Die Schreibweise der Strassennamen der amtlichen Vermessung ist behördenverbindlich.

Art. 13 Festsetzung

¹ Der Kanton regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für die Festsetzung der Strassennamen.

² Die festgesetzten Strassennamen werden der kantonalen Vermessungsaufsicht, dem Bundesamt für Statistik und den Anbieterinnen und Anbietern von Postdiensten nach Postgesetz mitgeteilt.

5. Abschnitt: Ortschaftsnamen

Art. 14 Grundsätze

¹ Geografisch abgrenzbare, zusammenhängende Siedlungsgebiete von landesweiter Bedeutung, welche auch untergeordnete Siedlungen einschliessen, sind mit einem eindeutigen Ortschaftsnamen und einer eindeutigen Postleitzahl zu bezeichnen.

² Ortschaften umfassen eine in der amtlichen Vermessung festgelegte Fläche.

³ Die geografische Abgrenzung der Ortschaften und die Schreibweise der Ortschaftsnamen der amtlichen Vermessung sind behördenverbindlich.

Art. 15 Postleitzahl

¹ Jede Ortschaft erhält eine eindeutige Postleitzahl, in begründeten Fällen mehrere eindeutige Postleitzahlen.

² Die Postleitzahl wird von der Post nach Anhörung von Kanton und Gemeinde festgelegt und dem Bundesamt für Landestopografie mitgeteilt.

Art. 16 Amtliches Verzeichnis

Das Bundesamt für Landestopografie erstellt, verwaltet und veröffentlicht das amtliche Ortschaftsverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter.

Art. 17 Gebietsveränderungen

Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle der amtlichen Vermessung, die betroffene Gemeinde und die Post koordinieren Gebietsveränderungen von Ortschaften.

Art. 18 Vorprüfung und Genehmigung

Bei der Festsetzung oder Änderung eines Ortschaftsnamens richten sich Vorprüfung und Genehmigung sinngemäss nach den Vorschriften über die Gemeindenamen (Art. 22 ff. und 26 ff.).

Art. 19 Kosten

¹ Die Kosten die durch die Festsetzung und Änderung eines Ortschaftsnamens entstehen, trägt der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin. Keine Kosten werden auferlegt, wenn die Festsetzung oder Änderung die Folge ist:

- a. der Siedlungsentwicklung;
- b. der betrieblichen Bedürfnisse der Anbieterinnen und Anbieter von Postdiensten nach Postgesetz, soweit diese der Grundversorgung dienen.

² Das Bundesamt für Landestopografie erstellt zusammen mit den betroffenen Ämtern des Bundes und der Post im Rahmen der Vorprüfung einen Voranschlag und eröffnet diesen mit dem Vorprüfungsentscheid.

³ Es legt die Kosten im Genehmigungsentscheid fest.

6. Abschnitt: Gemeindenamen

Art. 20 Grundsätze

Der Name einer Gemeinde muss im ganzen Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft eindeutig sein und darf zu keiner Verwechslung mit dem Namen einer anderen Gemeinde Anlass geben. In folgenden Fällen muss ein Zusatz zum Namen der Gemeinde beigefügt werden:

- a. Der gleiche Name wird für zwei oder mehr Gemeinden verwendet;
- b. Der Name von zwei oder mehr Gemeinden wird zwar unterschiedlich geschrieben, stimmt in der Aussprache aber überein.

Art. 21 Amtliches Gemeindeverzeichnis

¹ Das Bundesamt für Statistik:

- a. vergibt für jede Gemeinde in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine verbindliche Nummer;
- b. erstellt, verwaltet und veröffentlicht das amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz.

² Das amtliche Gemeindeverzeichnis ist nach Kantonen sowie nach Bezirken oder einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons gegliedert.

³ Die Gemeindenamen und Gemeindenummern des amtlichen Gemeindeverzeichnisses sind behördenverbindlich.

Art. 22 Vorprüfung a. Gegenstand

Gegenstand der Vorprüfung sind:

- a. die Einhaltung der Grundsätze gemäss Artikel 20;
- b. die Gebrauchsfähigkeit des Namens.

Art. 23 b. Gesuch

¹ Folgende vorgesehene Änderungen von Gemeindenamen werden dem Bundesamt für Landestopografie durch die nach kantonalem Recht zuständige Behörde zur Vorprüfung unterbreitet:

- a. die Änderung eines Gemeindenamens;
- b. den neuen Gemeindenamen im Falle einer Zusammenlegung von Gemeinden;
- c. die Gemeindenamen im Falle einer Aufteilung von Gemeinden.

² Die Vorprüfung kann mehrere Varianten umfassen. Diese werden einzeln geprüft.

Art. 24 c. Verfahren

¹ Dem Vorprüfungsgesuch werden die Vorakten beigelegt. Sie enthalten alle für die Beurteilung im Sinne von Artikel 22 notwendigen Angaben und Unterlagen.

² Die Vorschriften des konzertierten Entscheidverfahrens nach Artikel 62a f. des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes⁵ finden Anwendung. Die Frist zur Stellungnahme der Bundesstellen beträgt 30 Tage.

⁵ SR 172.010

Art. 25 d. Bescheid

¹ Der Vorprüfungsbescheid enthält:

- a. die Feststellung, ob der vorgeschlagene Namen genehmigungsfähig ist;
- b. eine Begründung der Ablehnung, falls der Name nicht genehmigungsfähig ist.

² Der Bescheid wird spätestens 2 Monate nach der Einreichung des Gesuchs eröffnet.

Art. 26 Genehmigung a. Gegenstand

Der Gegenstand der Genehmigung ist der gleiche wie bei der Vorprüfung (Art. 22).

Art. 27 b. Verfahren

¹ Die nach kantonalem Recht für die Festsetzung des Gemeindepensens zuständige Stelle reicht dem Bundesamt für Landestopografie das Gesuch um Genehmigung ein:

- a. bei durchgeführter Vorprüfung des Namens mindestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, ab welchem die Änderungen gelten sollen;
- b. ohne durchgeführter Vorprüfung des Namens mindestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt, ab welchem die Änderungen gelten sollen;

² Dem Gesuch werden die Vorakten beigelegt. Sie enthalten alle für die Beurteilung im Sinne von Artikel 22 notwendigen Angaben und Unterlagen.

³ Die einreichende Stelle hat im Verfahren Parteistellung.

⁴ Entspricht der Gemeindepensens dem Vorprüfungsbescheid, erteilt das Bundesamt für Landestopografie ohne Weiteres die Genehmigung. Andernfalls wird ein vollständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt.

⁵ Die Vorschriften des konzertierten Entscheidverfahrens nach Artikel 62a f. des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes⁶ finden Anwendung.

Art. 28 c. Eröffnung, Rechtswirkung

¹ Der Entscheid wird den Parteien eröffnet und im Bundesblatt veröffentlicht.

² Er wird nach Eintritt der Rechtskraft jenen Stellen mitgeteilt, die ein amtliches Verzeichnis führen.

Art. 29 d. Beschwerde

¹ Gegen den Entscheid über die vollständige oder teilweise Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung ist die Beschwerde an den Bundesrat zulässig. Dieser entscheidet abschliessend.

⁶ SR 172.010

² Die am konzertierten Entscheidverfahren beteiligten Bundesämter werden im Beschwerdeverfahren angehört.

Art. 30 Meldepflicht

Die zuständige kantonale Stelle teilt dem Bundesamt für Landestopografie bis längstens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, ab welchem die Änderungen gelten, folgende Veränderungen mit:

- a. die Gebietsveränderung zwischen Gemeinden;
- b. den Wegfall eines Gemeinadenamens im Falle einer Zusammenlegung oder Aufteilung von Gemeinden;
- c. die Änderungen des Namens des Bezirks oder der vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons;
- d. die Änderungen der Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem Bezirk oder zu einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons.

7. Abschnitt: Stationsnamen

Art. 31 Grundsätze

¹ Stationsnamen müssen für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft eindeutig sein.

² Die Station erhält den Namen der Ortschaft, die sie bedient.

³ Bedient eine Station mehrere Ortschaften oder keine Ortschaft, so erhält sie den Namen, der für die Verkehrsbedürfnisse am besten geeignet ist. In der Regel trägt sie nur einen Namen.

⁴ Bedienen mehrere Stationen dieselbe Ortschaft, werden sie durch Beifügungen zum Ortschaftsnamen unterschieden. Die Beifügung darf nicht aus dem Namen eines Unternehmens bestehen, es sei denn, dieser sei identisch mit einem geografischen Namen.

⁵ Die Schreibweise soll nach Möglichkeit mit jener der anderen geografischen Namen übereinstimmen.

Art. 32 Verzeichnis

Im Rahmen der offiziellen Publikation der Fahrpläne gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Fahrplanverordnung⁷ wird ein Verzeichnis der Stationsnamen publiziert.

⁷ SR 742.151.4

Art. 33 Festsetzung a. Gegenstand

Gegenstand der Prüfung sind:

- a. die Einhaltung der Grundsätze gemäss Artikel 31;
- b. die Einhaltung der Regeln der Schreibweise gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Verkehr (Art. 6 Abs. 2).

Art. 34 b. Zuständigkeit

Das Bundesamt für Verkehr setzt die Stationsnamen verbindlich fest.

Art. 35 c. Verfahren

¹ Ein Gesuch um Festsetzung eines Stationsnamens können stellen:

- a. konzessionierte Transportunternehmen;
- b. die Gemeinde, auf deren Gebiet die Station liegt;
- c. der Kanton, auf dessen Gebiet die Station liegt.

² Dem Gesuch werden die Vorakten beigelegt. Sie enthalten alle für die Beurteilung im Sinne von Artikel 33 notwendigen Angaben und Unterlagen.

³ Die Vorschriften des konzertierten Entscheidverfahrens nach Artikel 62a f. des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes⁸ finden Anwendung.

⁴ Der Entscheid wird den betroffenen konzessionierten Transportunternehmen sowie der Gemeinde und dem Kanton eröffnet.

Art. 36 d. Beschwerde

¹ Gegen den Entscheid über die vollständige oder teilweise Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung ist die Beschwerde an den Bundesrat zulässig. Dieser entscheidet abschliessend.

² Die am konzertierten Entscheidverfahren beteiligten Bundesämter werden im Beschwerdeverfahren angehört.

Art. 37 Kosten

¹ Die Kosten die durch die Festsetzung und Änderung eines Stationsnamens entstehen, trägt der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin. Keine Kosten werden auferlegt, wenn die Neufestlegung oder Änderung die Folge ist:

- a. der Siedlungsentwicklung;
- b. der Änderung des Liniennetzes;
- c. der betrieblichen Bedürfnisse der Transportunternehmen.

² Das Bundesamt für Verkehr erstellt zusammen mit den betroffenen Ämtern des Bundes und den Transportunternehmen auf Anfrage hin einen konsolidierten Vorschlag.

³ Es legt die Kosten im Festsetzungsentscheid fest.

8. Abschnitt: Koordination und Mitwirkung

Art. 38 Koordination auf internationaler Ebene

Das Bundesamt für Landestopografie ist zuständig für die internationalen Beziehungen im Bereich der geografischen Namen.

Art. 39 Koordination auf nationaler Ebene

¹ Das Bundesamt für Landestopografie koordiniert die Tätigkeit der Bundesverwaltung im Bereich der geografischen Namen.

² Es kann für Koordinationsarbeiten Unternehmen des Bundes sowie kantonale Fachstellen beiziehen.

Art. 40 Mitwirkung der Kantone, Anhörung der Organisationen

Bei der Erarbeitung von Regeln, Empfehlungen, Weisungen und Normen über die geografischen Namen stellt das zuständige Bundesamt die Mitwirkung der Kantone und die Anhörung der Partnerorganisationen auf geeignete Weise sicher.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 30. Dezember 1970⁹ über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen wird aufgehoben.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Geoinformationsgesetz¹⁰ in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...

⁹ AS 1970 1651

¹⁰ SR ...